

II-2691 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien 1973 05 25

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Zl. 51.126 - G 73

1256 / A.B.
zu 1266 / J.

Präs. am 4. Juli 1973

B e a n t w o r t u n g

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten
zum Nationalrat MEIBL und Genossen (FPÖ), Nr. 1266/J vom

9. Mai 1973, betreffend Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft
in Gainfarn

Die Fragesteller verweisen auf die Eingabe der Elternvereinigung der Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft in Gainfarn, in der die Auffassung vertreten wird, daß den Erfordernissen des bevorstehenden 2. Jahrganges nur durch die sofortige Schaffung von zusätzlichem Wohnraum entsprochen werden könnte, und richten an mich folgende

Anfrage:

- 1) Welche Sofortmaßnahmen sind beabsichtigt, um dem dringenden Räumbedarf der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft in Gainfarn durch eine geeignete Interimslösung Rechnung zu tragen?
- 2) Ist die zeitgerechte Errichtung des ab dem dritten Jahrgang dieser Anstalt unerläßlichen Zubaus sichergestellt?

Antwort:

Das Bundesgesetz vom 14. Juli 1971, BGBl.Nr. 332, hat als zusätzliche Organisationsform der Höheren Land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten eine Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) vorgesehen. Um eine rasche Aufnahme des Unterrichts an einer solchen Schule zu ermöglichen, habe ich mit Verordnung vom 7. Dezember 1971, BGBl.Nr. 51/1972, in Gainfarn eine Höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft mit einer Expositur in Bruck/Mur errichtet. Die ersten drei Jahrgänge der Schule werden in Gainfarn, der vierte und fünfte Jahrgang in Bruck/Mur geführt.

- 2 -

Diese Regelung stellt ein Provisorium und keinesfalls eine Dauerlösung dar. Ich habe die Absicht, in nächster Zeit nach Vorliegen aller hiezu notwendigen Informationen eine endgültige Entscheidung über den Standort der gesamten Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft zu treffen. Erst dann besteht Klarheit, welche Aufwendungen erforderlich sind, um auch für die Schuljahre ab 1974/75 entsprechend vorzusorgen. Solange der endgültige Standort noch nicht feststeht, können größere Investitionen nicht verantwortet werden.

In der Eingabe der Elternvereinigung der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft in Gainfarn wird übersehen, daß nicht alle Schüler des ersten Jahrgang es das gesteckte Lehrziel erreichen. Es ist gewährleistet, daß die Schüler des Jahrganges 1973/74 auf Grund der gegenwärtig getroffenen Interimslösung anstandslos untergebracht werden können.

Der Bundesminister

